

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 7/11 S

L 2 KN KR 319/10 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 KN 26/09 KR (SG Köln)

..... ,

Klägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2011
durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter
Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 6. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Sohn der verstorbenen Klägerin hat gegen den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 6.4.2011 mit einem am 12.4.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 10.4.2011 unter Berufung auf die ihm von der Klägerin erteilte Generalvollmacht Beschwerde eingelegt. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 6.4.2011 hat das LSG die (Untätigkeits)Beschwerde der Klägerin als unzulässig verworfen, mit der diese sinngemäß die Fortführung ua des noch beim SG Köln anhängigen, bis zur Klärung der Rechtsnachfolge ausgesetzten Verfahrens unter dem Aktenzeichen S 26 KN 30/09 KR (*Beschluss des SG Köln vom 26.4.2010; Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11.6.2010, L 2 KN KR 133/10 B; Beschluss des BSG vom 23.6.2010, B 12 KR 1/10 S*) begehrt hat ("... Unrechtsbeschlüsse ... für rechtswidrig zu erklären und die zügige Erledigung der vorsätzlich verschleppten Gerichtsprozesse ... durchzusetzen").
- 2 Der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde und im Hinblick auf § 160a Abs 1 Satz 1 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden. Hierauf war der Sohn der Klägerin bereits in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

